

# **Ergänzende Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

## **1. Allgemeines**

1.1 Die Volksbank Cloppenburg eG und der Kunde vereinbaren im jeweiligen Vertrag, diesen Ergänzenden Bedingungen (im folgenden „EB“) oder gegebenenfalls in einer Anlage zu diesen EB Gegenstand, Dauer, Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Volksbank Cloppenburg eG im Auftrag des Kunden (im Folgenden „Kundendaten“). Die Vereinbarungen dieser EB gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch die Volksbank Cloppenburg eG im Auftrag des Kunden vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch die Volksbank Cloppenburg eG nicht ausgeschlossen werden kann. Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten Betroffenen kann im Vertrag oder der Anlage zu diesen EB über die im Folgenden getroffenen Regelungen hinaus konkreter bestimmt werden.

1.2 Die Volksbank Cloppenburg eG und der Kunde sind bzgl. der Kundendaten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

1.3 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person („Betroffener“).

1.4 Durch die Auftragsdatenverarbeitung Betroffene können sein: Beschäftigte (§ 3 Absatz 11 BDSG), gesetzliche Vertreter und Aufsichtsorgane des Kunden und dessen Geschäftspartner (wie z. B. Lieferanten, Kunden und Unterauftragnehmer).

1.5 Die Art der durch die Auftragsdatenverarbeitung erfassten Kundendaten ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden. Dies können sein: Beschäftigten-(Stamm-) Daten, Kommunikations- und Verbindungsdaten und Geschäftspartnerdaten, wie z.B. Kundenkontaktdaten.

1.6 Die Volksbank Cloppenburg eG wird Kundendaten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Kunde ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Volksbank Cloppenburg eG, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die Volksbank Cloppenburg eG, allein verantwortlich. Weisungen des Kunden können auch die Berichtigung, Löschung und Sperrung der Kundendaten umfassen. Der Umfang der Weisungen wird durch den Vertrag, diese EB und gegebenenfalls durch eine Anlage hierzu festgelegt. Weitergehende Weisungen darf der Kunde nur erteilen, soweit dies auf Grund von für ihn verbindlichen Verpflichtungen (z. B. zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen in seiner Branche) erforderlich ist. Sofern diese weitergehenden Weisungen zu Aufwänden bei der Volksbank Cloppenburg eG führen, sind diese angemessen zu vergüten, außer diese Aufwände sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die getroffenen Weisungen hindern die Parteien nicht daran, auf ihrer Seite die von ihnen für notwendig erachteten weiteren Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze zu ergreifen.

## **2. Sicherheitsmaßnahmen**

2.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Kundendaten gemäß den geltenden Gesetzen vorhanden sind. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Zugriff durch die Volksbank Cloppenburg eG oder deren Unterauftragnehmer auf personenbezogene Daten des Kunden möglichst verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

2.2 Die im Vertrag oder in einer Anlage zu diesen EB vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG werden Teil dieser EB. Soweit keine solchen Maßnahmen vereinbart wurden, wird die Volksbank Cloppenburg eG Maßnahmen treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen (siehe Ziffer 2.3). Sollten darüber hinaus besondere Maßnahmen erforderlich sein, ist dies zwischen den Parteien zu vereinbaren. Die Volksbank Cloppenburg eG wird die Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen regelmäßig selbst kontrollieren.

### 2.3 Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 9 BDSG

Von der Volksbank Cloppenburg eG gemäß Ziffer 2.2 zu treffende Maßnahmen können Folgendes umfassen:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Kundendaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Kundendaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass Kundendaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Kundendaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Kundendaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass Kundendaten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass Kundendaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Kundendaten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

### 2.4 Datengeheimnis

Die mit der Verarbeitung der Kundendaten befassten Mitarbeiter der Volksbank Cloppenburg eG werden gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis sowie gegebenenfalls auf das Fernmeldegeheimnis bzw. auf das Sozialgeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtungen gelten 3 auch über das Vertragsende hinaus. Die Volksbank Cloppenburg eG wird auch ihre Unterauftragnehmer zu einer entsprechenden Verpflichtung von deren Mitarbeitern verpflichten.

2.5 Der Kunde kann sich soweit erforderlich während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufes und nach Anmeldung in den Betriebsstätten der Volksbank Cloppenburg eG oder auf andere Weise von der Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzgesetze sowie von der Einhaltung seiner Weisungen überzeugen. Hierfür kann er sachverständige Dritte oder Auskünfte von der Volksbank Cloppenburg eG heranziehen. Die Volksbank Cloppenburg eG wird dem Kunden den Zugriff auf Kundendaten bzw. soweit erforderlich den Zutritt zu ihren Betriebsstätten gewähren. Die Ergebnisse der Kontrolle wird der Kunde nach Abstimmung mit der Volksbank Cloppenburg eG dokumentieren.

2.6 Der Kunde und die Volksbank Cloppenburg eG werden sich gegenseitig unverzüglich über Abweichungen von den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen oder den im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie über Störungen oder einen Verlust von Datenträgern informieren und bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.

2.7 Der Kunde hat die Volksbank Cloppenburg eG unverzüglich zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

### **3. Informationen über den Datenschutz**

Ist der Kunde aufgrund geltender Datenschutzgesetze dazu verpflichtet, einer Einzelperson oder Aufsichtsbehörde Informationen im Hinblick auf die Kundendaten zur Verfügung zu stellen, wird die Volksbank Cloppenburg eG den Kunden in angemessenem Umfang dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt:

1. der Kunde hat die Volksbank Cloppenburg eG hierzu schriftlich aufgefordert,
2. die Unterstützung bewegt sich in einem angemessenen Rahmen und
3. der Kunde erstattet der Volksbank Cloppenburg eG die dafür anfallenden Aufwände.

### **4. Datenlöschung im Auftrag**

4.1 Der Kunde wird vor der endgültigen Übergabe von Speichermedien oder Teilen davon (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips, Maschinen etc.) an die Volksbank Cloppenburg eG oder deren Unterauftragnehmer (z.B. zur Weiterverwendung, Zerstörung oder Entsorgung) alle Daten (einschließlich Kundendaten) löschen, die sich in/auf den Speichermedien befinden. Sollte dies dem Kunden im Einzelfall nicht möglich sein, wird er die Volksbank Cloppenburg eG schriftlich informieren. Die Volksbank Cloppenburg eG ist in jedem Fall berechtigt, selbst oder durch Unterauftragnehmer Kundendaten, die sich in bzw. auf den Speichermedien befinden, im Auftrag des Kunden zu löschen, bevor die Speichermedien wieder in Gebrauch genommen, zerstört oder entsorgt werden. Dadurch entstehende Aufwände sind vom Kunden angemessen zu vergüten, außer diese Aufwände sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.2 Übergibt der Kunde Speichermedien mit Daten (einschließlich Kundendaten), die die Volksbank Cloppenburg eG zur Erbringung der mit dem Kunden vereinbarten Leistungen benötigt (z. B. Betrieb von Kunden-Maschinen), sind nur solche Daten gemäß Ziffer 4.1 zu löschen, die für die Leistungserbringung nicht benötigt werden. Alle sonstigen Daten werden von der Volksbank Cloppenburg eG nur auf ausdrückliche/gesonderte Weisung des Kunden gelöscht.

### **5. Grenzüberschreitende Datenverarbeitung, Einschaltung von Unterauftragnehmern**

5.1 Die Volksbank Cloppenburg eG wird Kundendaten nur im Ausland verarbeiten, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde oder der Kunde hierzu anderweitig eine Weisung erteilt hat. Der Kunde ist im Rahmen seiner Weisungspflicht dafür verantwortlich, dass die grenzüberschreitende Verarbeitung von Kundendaten den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht.

#### **5.2 Unterauftragnehmer**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Volksbank Cloppenburg eG zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen oder sonstige Unterauftragnehmer innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Durchführung des Auftrages heranzieht bzw. Leistungen an diese Unternehmen unterbeauftragt. Diese sind ihrerseits unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften zur Unterbeauftragung berechtigt. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern außerhalb der EU und des EWR bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Kunden. Sofern der Kunde aus Gründen des Datenschutzes direkt Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern der Volksbank Cloppenburg eG treffen muss, bevollmächtigt er die Volksbank Cloppenburg eG, diese Vereinbarungen in seinem Auftrag abzuschließen.

### **6. Beendigung des Auftrags**

Bei Beendigung des Auftrags wird die Volksbank Cloppenburg eG je nach Vereinbarung oder mangels Vereinbarung gemäß Weisung des Kunden die Kundendaten entweder an den Kunden zurückgeben oder löschen. Ziffer 1.4 findet Anwendung. Bei der Volksbank Cloppenburg eG gespeicherte Kundendaten werden nach Beendigung des Auftrags von der Volksbank Cloppenburg eG nach einer Archivierungszeit von 1 Jahr zwecks Beweissicherung automatisch gelöscht.